

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 26.04.1991,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.03.2022

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62, und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1988 (GVBl I S. 235), erlässt die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 25.04.1991 folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2

Anzeigespflicht

Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigespflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen 2 Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem/ der Vorsitzenden zu. Diese (r) leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den/die Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er/ Sie muss ihn einberufen, wenn es eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er /sie ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Einberufen der Sitzungen

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.“
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/ die Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Er/Sie muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er/sie verhindert, so sind die Stellvertreter abwechselnd zu seiner/ihrer Vertretung berufen.

- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er/sie die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.
Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Ausfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des/der Vorsitzenden.

§ 12

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist Sprecher des Magistrats; er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

b) Beratung und Entscheidung

§ 13

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 14

Fragestunde

- (1) In die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Fragestunde aufgenommen. Sie wird auf 60 Minuten begrenzt.
- (2) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion können an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich Fragen stellen. Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten, nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden und müssen bei dem Stadtverordnetenbüro eine Woche vor der Sitzung eingereicht werden.
- (3) Fragen, die den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Sitzung beziehen, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) zurückweisen.
- (4) Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt 2 Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand oder zum Inhalt der Magistratsantwort von dem Anfragenden oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.
- (5) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht aufgerufen werden können, sind vom Magistrat schriftlich zu beantworten.

§ 15

Anfragen

- (1) Anfragen an den Magistrat sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Magistrat einzureichen und dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (2) Anfragen nach Abs.1 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind 2 Zusatzfragen gestattet; dabei hat der Fragesteller Vorrang.

§ 16

Aktuelle Stunde

- (1) Zu der Antwort des Magistrats auf eine mündliche Frage von allgemeinem aktuellem Interesse findet eine Aussprache statt, wenn spätestens unmittelbar nach Schluss der Fragestunde eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dies verlangen. Aus jeder Fraktion kann nur ein solcher Antrag gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Aussprache ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Liegen zwei Anträge gemäß Ziffer 1 vor, ist die Gesamtzeit zu teilen. Werden mehr als zwei Anträge eingebracht, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) die Aussprache auf 45 Minuten ausdehnen. Die von den Mitgliedern oder Beauftragten des Magistrats in Anspruch genommene Redezeit bleibt in jedem Falle unberücksichtigt. Besteht wegen Ausnutzung der Redezeit keine Möglichkeit mehr, auf Aussagen von Mitgliedern oder Beauftragten des Magistrats zu erwidern, so hat der/die Stadtverordnetenvorsteher(in) auf Antrag einer Fraktion oder mindestens einem Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache erneut für 15 Minuten zu eröffnen. Die mögliche Gesamtdauer der aktuellen Stunde verlängert sich dann entsprechend.
- (3) Der einzelne Redner darf nicht länger als 5 Minuten sprechen.
- (4) Als erster Redner erhält der/die Stadtverordnete das Wort, der/die die Aussprache begehrt hat.
- (5) Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 17

Anträge

- (1) Jeder Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge bei der Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Stadtverordnetenbüro 14 Tage vor der Sitzung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift ihres Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der/Die Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zu.

- (5) Verspätete Anträge nimmt der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Der/Die Vorsitzende entscheidet, ob er/sie Anträge zur Vorbereitung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst an den zuständigen Ausschuss verweist. Anträge sind an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen. Anträge, zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen, sind an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.
- (7) Anträge, die den Geschäftsbereich eines Ortsbeirates berühren, sind diesem zur Stellungnahme vorzulegen.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind dem/der Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 18

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der/die Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 19

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller die Rücknahme erklären.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Er erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des Redners. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann lässt er/sie über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 21

Beratung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst der Antragsteller, dann der Berichterstatter das Wort.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Redner, dabei sind die Fraktionen abwechselnd zu berücksichtigen. Jeder Stadtverordnete kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.

- (5)
1. Die Redezeit für den einzelnen Tagesordnungspunkt der Stadtverordneten m/w beträgt in der Regel höchstens 8 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung etwas abweichendes bestimmt.
 2. Die Redezeit der Fraktionen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beträgt in der Regel höchstens 15 Minuten.
 3. Bei Beratungen des Haushalts oder in besonderen Fällen kann eine abweichende Redezeit festgelegt werden.

§ 22

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 20 Abs. 2.

§ 23

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er/sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er/sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.
- (5) Der/Die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 24

Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der/die Vorsitzende. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

§ 25

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem/der Vorsitzenden vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 26

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann vom Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der/die Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 27

Sachruf und Wortentzug

- (1) Der/Die Vorsitzende soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der/Die Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahmen und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 28

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der/Die Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschriften

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und

vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Der Wunsch, Erklärungen zum Abstimmungsverhalten in das Protokoll aufzunehmen, muss von dem Erklärenden während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes bekanntgegeben werden.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 34 – Stadtverordnetenbüro -, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von einer Woche nach der Offenlegung beim Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung soll auf Tonband aufgenommen werden. Die Tonbandaufzeichnung darf nur von den Mitgliedern des Ältestenrates, dem einsprucherhebenden Stadtverordneten, den Urkundspersonen zusammen mit dem Schriftführer abgehört werden.
- (6) Sie ist bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – aufzubewahren. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.
- (5) Über die Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entscheidet der jeweilige Ausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Wahl des Ausschussvorsitzenden.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
§ 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

- (4) Vor der eigentlichen Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses wird eine Bürgerfragestunde angesetzt. Diese wird auf maximal 30 Minuten begrenzt.
Es können an den Magistrat über Sachverhalte aus dessen Geschäftsbereich Fragen gestellt werden. Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten, nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden und müssen dem Stadtverordnetenbüro 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
Die Beantwortung sollte überwiegend mündlich erfolgen. Dem Fragesteller steht eine Zusatzfrage nach der Beantwortung zu.

§ 33

Recht weiterer Gemeindevertreter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der/die Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Alsfeld und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 36

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der/Die Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Er/Sie leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.1978 außer Kraft.

Alsfeld, den 26. April 1991

Siglinde Flechtner

Stadtverordnetenvorsteherin

Inkrafttreten am 03.05.1991